



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Per E-Mail an
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Appenzell, 9. November 2023

Änderung von Verordnungen im Bereich der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 21. August 2023 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Änderung von Verordnungen im Bereich der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Sie verweist auf das beiliegende Antwortformular.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:

Markus Dörig

Beilage:

Antwortformular

Zur Kenntnis an:

- Land- und Forstwirtschaftsdepartement Appenzell I.Rh., Gaiserstrasse 8, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Bereich der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten (21.8. bis 21.11.2023)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Standeskommission des Kantons Appenzell I.Rh.
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : Kt. AI
Adresse, Ort : Marktgasse 2, 9050 Appenzell
Kontaktperson : Markus Dörig, Ratschreiber
Telefon : 071 788 93 11
E-Mail : info@rk.ai.ch
Datum : 7. November 2023

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 21. November 2023 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

1 Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit Drittstaaten (EDAV-DS)

Die Ständekommission befürwortet den Entwurf grundsätzlich. Sie begrüsst die meisten der vorgesehenen Anpassungen, insbesondere die Verstärkung der Kontrollen bei Verdacht auf Verstoss gegen das Veterinär- oder Gesundheitsrecht (Art. 64), die Möglichkeit für das BLV, die Öffentlichkeit für Gesundheitsrisiken in Flughäfen sensibilisieren zu können (Ergänzung von Art. 295a Abs. 4 der Tierseuchenverordnung) und das Einfuhrverbot von Nutztieren, die mit Reserveantibiotika oder Wachstumsförderern behandelt wurden (oder für Produkte dieser Tiere).

In Bezug auf den letzten Punkt ist die Ständekommission der Ansicht, dass auch der Aspekt der Einfuhr von sogenanntem Hormonfleisch behandelt werden muss. Wie bei der Frage der Reserveantibiotika und der Wachstumsförderer sollen aus Gründen des Verbraucherschutzes auch die Ausnahmebedingungen für die Einfuhr von Rindfleisch gestrichen werden, die von Tieren stammt, welchen hormonell wirksame Substanzen verabreicht worden sind, verboten werden.

Aufgrund der Änderung der Namensbezeichnung des BAZG ist in allen fünf Änderungsvorlagen zu prüfen, ob der an verschiedenen Stellen verwendete Begriff «Zoll» noch korrekt ist.

Der neue Art. 5a Abs. 1 lit. b EDAV-DS hat zur Folge, dass keine Tierprodukte mehr in die Schweiz eingeführt werden dürfen, welche mit antimikrobiellen Arzneimitteln zur Förderung des Wachstums erzeugt wurden. Damit entfällt auch eine allfällige Deklarationspflicht gemäss der Verordnung über die Deklaration für landwirtschaftliche Erzeugnisse aus in der Schweiz verbotener Produktion (LDV, SR 916.51). Dieser Entscheid wird im Sinne der öffentlichen Gesundheit begrüsst. Er dürfte auch den Vollzug erleichtern. Entsprechend soll in Analogie zur EU-Gesetzgebung auch die Einfuhr von mit hormonaktiven Substanzen behandelten Tieren und Tierprodukten zukünftig verboten werden.

Die Anpassung von Art. 17 EDAV-DS bedeutet für die kantonalen Vollzugsstellen einen deutlichen Mehraufwand. Bisher haben die Kantone ausschliesslich die Registrierung von Bestimmungsbetrieben oder von Importeurinnen und Importeuren, die auch gleichzeitig Bestimmungsbetrieb sind, im TRACES vorgenommen. Neu sollen die Kantone mit Ausnahme der anmeldepflichtigen Personen alle Betriebe erfassen. Diese Verschiebung der Aufgaben vom Bund zu den Kantonen ist nur schon aufgrund des Mengengerüsts für kleinere Kantone sinnlos und fehleranfällig. Die Anpassung wird abgelehnt; die bisherige Organisation soll mit unveränderten Zuständigkeiten weitergeführt werden.

Gemäss dem Vernehmlassungsentwurf von Art. 100 Abs. 2 lit. a EDAV-DS soll die Aufgabe der TRACES-Schulungen neu bei den Kantonen liegen. Dies führt zu einem erheblichen Mehraufwand für die Kantone und einer nicht sinnvollen Verlagerung der Kompetenzen. Die kantonalen Amtsstellen der Lebensmittelkontrolle kamen bis anhin nur in einem kleinen Ausmass und in speziell ausgewählten Tätigkeiten mit TRACES in Berührung. Daher wird diese Anpassung der Zuständigkeiten abgelehnt. Es wird vorgeschlagen, dass die Schulungen von Bestimmungsbetrieben, Importeurinnen und Importeuren sowie Speditionsunternehmen weiterhin zentral durch das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen durchgeführt werden. Die zentrale Schulung durch den Bund stellt zudem die einheitliche Schulung der verantwortlichen Personen und eine harmonisierte Struktur der im TRACES erfassten Daten sicher.



2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit Drittstaaten (EDAV-DS)

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 5a	Die Stärkung der Lebensmittelsicherheit durch die Einführung dieser Bestimmung wird begrüsst. Aus Sicht des Verbraucherschutzes ist es jedoch schwer verständlich, warum die Einfuhr von tierischen Lebensmitteln, die von Tieren, die mit Reserveantibiotika oder Wachstumsförderern behandelt wurden, stammen, aufrechterhalten wird, wenn diese Lebensmittel-Produkte pflanzliche Komponenten enthalten. Diese Ausnahmeregelung schränkt die Reichweite der in Abs. 2 vorgesehenen Bestimmung drastisch ein. De facto könnten alle Fleischzubereitungen, die Gewürze enthalten, weiterhin importiert werden. Die Ausnahmen a und b schmälern ebenfalls die Reichweite der Bestimmung, insbesondere wenn Wild, Amphibien, Weichtiere und Insekten gezüchtet werden.	In den lit. a und lit. b ist zu präzisieren, dass es sich um gezüchtete Tiere handelt. Abs. 3 lit. f ist zu streichen.
Art 13 Abs. 2	Auch in den wichtigsten Bahnhöfen, an den Grenzstellen und grösseren Autobahnraststätten sowie Busbahnhöfen ist eine Information für Reisende willkommen. Denn Reisende könnten aus Drittländern auch per Zug, Auto oder Bus in die Schweiz kommen.	Die Bestimmung sollte auch für Hauptbahnhöfe, Zollstellen, Autobahnraststätten, Busbahnhöfe gelten.

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Art. 17, Abs. 3	Eine unverzügliche Mitteilung einer Adressänderung anzustreben, erscheint unrealistisch und ist in den meisten Fällen auch nicht notwendig.	Das Wort «unverzüglich» ist durch «innerhalb einer Woche» zu ersetzen.
Art. 17 Abs. 2 lit. a und lit. b	Die Zuständigkeiten sollen unverändert bleiben. Die Ergänzung durch den Begriff des Speditionsunternehmens wird begrüsst.	a. von Bestimmungsbetrieben, Importeuren die gleichzeitig auch Bestimmungsbetrieb sind und: bei der zuständigen kantonalen Behörde; b. von anmeldepflichtigen Personen, Speditionsunternehmen oder Importfirmen, welche nicht gleichzeitig Bestimmungsbetrieb sind: beim BLV
Art. 18 Abs. 4 lit. b	Die Voranmeldung ermöglicht es, einem möglichen Problem im Voraus zu begegnen. Daher soll die Frist zwischen der Voranmeldung und der Ankunft der Sendung verlängert werden. Allerdings bringt eine Voranmeldung 4h vor der Landung in vielen Fällen nicht mehr Handlungsspielraum für die Vollzugsbehörden als eine Anmeldung bei der Landung. Eine präventive Reaktion der Behörden ist nur möglich, wenn die Voranmeldung vor dem Verladen der Sendung in das Herkunftsland erfolgt.	Lit. b ist zu ersetzen durch «bei tierischen Erzeugnissen: vor dem Verladen der Sendung».
Art. 19a	Die neue Aufzeichnungspflicht ist richtig und stellt die Voraussetzung dar, im Falle von Beutekäfer-Ausbruch die Nachverfolgung sicherstellen zu können. Da solche Sendungen auch ein zweites Mal aufgeteilt und Hummeln weitergegeben werden können oder gar eine Hummelproduktion in der Schweiz etabliert werden könnte, ist die äquivalente Verpflichtung in die Tierseuchenverordnung unter «Änderungen anderer Erlasse» aufzunehmen.	Es ist eine äquivalente Bestimmung unter Änderung anderer Erlasse in die Tierseuchenverordnung aufzunehmen.
Art. 24 Abs. 4	Obwohl in der bisherigen Fassung der Tierschutz nicht erwähnt ist, darf das BLV keine Ausnahmen vom Verfahren bewilligen, wenn dies mit Einschränkungen des Wohlergehens von lebenden Tieren verbunden ist.	Ergänzung durch: «... abweichende Verfahren bewilligen, wenn sichergestellt ist, dass damit keine erhöhte Gefahr der Einschleppung von Seuchen <u>und dass damit bei lebenden Tieren keine Einschränkung des Wohlergehens einhergehen.</u> »

<p>Art. 49 Abs. 1 lit. d</p> <p>Abs 1 (neu)</p>	<p>Die kantonale Behörde kann nicht dafür verantwortlich gemacht werden, das Zeugnisoriginal der Exportsendung beizulegen. Je nach Export erfolgt gegebenenfalls keine Kontrolle der Ware vor Ort und das Zeugnis wird der Exporteurin oder dem Exporteur per Post zugestellt. Es liegt daher in der Verantwortung der Exporteurin oder des Exporteurs, das Zeugnisoriginal der Sendung beizulegen.</p> <p>Die Standeskommission bedauert, dass ein elektronisches System wie eCert die Behörde dazu zwingt, Zeugnisse zu drucken, zu unterschreiben, zu scannen und herunterzuladen. Der technische und sicherheitstechnische Gewinn erscheint daher sehr gering und stellt keine Vereinfachung für die Behörden und andere Akteurinnen und Akteure dar. Die Möglichkeit der elektronischen Validierung soll schnellstmöglich eingeführt werden.</p>	<p>Wir schlagen folgenden Wortlaut vor: «sie übergibt die unterzeichnete Gesundheitsbescheinigung im Original an den Exporteur, welcher sie der Exportsendung beilegt»</p> <p>«Abs 1 (neu): Das BLV sorgt für die Weiterentwicklung von E-Cert, um baldmöglichst die Zeugnisausstellung gänzlich elektronisch ausführen zu können. Sie teilt den zuständigen kantonalen Behörden den Zeitpunkt der Umstellung mit.»</p>
<p>Art. 61 Abs. 1 lit. b und lit. c</p>	<p>In Bezug auf die Tiere ist lit. c überflüssig, da Tiere gemäss lit. b, Ziff. 1 sowieso schon kontrolliert werden, sobald sie das Flugzeug verlassen.</p>	<p>«Tiere und Tierprodukte, die vom Flughafen auf dem Landweg weitertransportiert werden»</p>
<p>Art. 64 Abs. 1 und Abs. 3</p>	<p>Laboruntersuchungen sind nicht relevant bei TSch-Mängeln.</p> <p>Abs. 3 ist mit dem Tierschutz zu ergänzen.</p>	<p>Die Begriffe «Laboruntersuchung und Laborbefund» ersetzen durch «weitergehende Untersuchung und Laborbefund mit Untersuchungsbefund»</p> <p>Abs. 3: «Bei einem generell erhöhten Risiko in Bezug auf die Einhaltung der tiereseuchen-, <i>tierschutz</i>rechtlichen oder lebensmittelhygienischen Vorschriften in einem Herkunftsstaat,»</p>
<p>Art 61 bis Art. 67</p>	<p>Die Bezeichnung «drei Tage» ist ungenau, da anderen Fristen in Stunden angegeben wurden.</p>	<p>Ersetzen durch «72 Stunden»</p>
<p>Art. 83 Abs. 2</p>	<p>Der Zeitpunkt, zu dem das BAZG die kantonale Behörde informiert, ist entscheidend, ob eine allfällig zu treffende Massnahme wirksam ist. Im Falle eines Verstosses gegen die Tierseuchengesetzgebung muss die Massnahme ergriffen werden, ohne dass ein möglicher Krankheitserreger sich schon verbreiten kann. Daher ist es von entscheidender Bedeutung, dass die Meldung an die kantonalen Behörden vor der Freigabe der Sendung durch das BAZG erfolgt und</p>	<p>Ersetzen durch «..., bevor es die Sendung freigibt, informiert es die zuständige Behörde des Kantons, auf dessen Gebiet die Kontrolle erfolgte und wartet dessen Entscheidung ab».</p>

	das BAZG die Entscheidung der zuständigen Behörde abwartet. Dies ermöglicht es der kantonalen Behörde, die Kontrolle über die Sendung zu behalten.	
Art. 91 bis Art. 93	Im Allgemeinen haben die von Tierärztinnen und -ärzten oder Assistentinnen und Assistenten an der Grenze ausgeführten Aufgaben einen offiziellen Charakter. Es wäre daher zu begrüssen, wenn die in der Verordnung über die Aus-, Weiter- und Fortbildung der Personen im öffentlichen Veterinärwesen definierten Begriffe, nämlich amtlicher Tierarzt und amtlicher Fachassistent statt Grenztierarzt und Assistent GTD, beibehalten würden. Dasselbe gilt für die Ausbildung. Die Weiterbildungsinhalte sind im Rahmen der Bildungsverordnung weit gesteckt und können so gezielte Inhalte aufweisen. Die Grundausbildung ist jedoch in das offizielle Ausbildungskonzept des öffentlichen Veterinärdiensts einzubinden.	Die Terminologie ist wie in der Verordnung über die Aus-, Weiter- und Fortbildung der Personen im öffentlichen Veterinärwesen zu verwenden. Es ist auf diese Gesetzgebung verweisen, wenn es um Grundausbildung geht.
Art. 92 Abs. 2 lit. a	Zur besseren Übereinstimmung mit Art. 91, in welchem es um Wassertiere geht, soll in Abs. 2 der Begriff Aquakultur hinzugefügt werden. Andernfalls würden Zuchtfische nicht unbedingt unter die Bestimmung fallen, obwohl diese Kontrollen trotz allem von GTD-Assistentinnen und -Assistenten durchgeführt werden können.	Ersetzen durch «Sendungen mit Fisch- und anderen Aquakulturerzeugnissen».
Art. 100 Abs. 2 lit. a	Schulungen von Bestimmungsbetrieben, Importeurinnen und Importeuren sowie Speditionsunternehmen sollen sinnvollerweise weiterhin zentral durch das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen durchgeführt werden.	« ² Es führt zudem die Schulungen der Personen nach Art. 17 durch. Für den Besuch dieser Schulungen wird keine Gebühr erhoben. ³ Die TRACES-Verantwortlichen der kantonalen Amtsstellen führen die Schulungen durch für: a. die amtlichen Tierärztinnen und Tierärzte und die kantonalen Lebensmittelinspektorinnen und Lebensmittelinspektoren, die im Rahmen ihrer Tätigkeit TRACES verwenden.»
Art. 102k	Der Artikel sieht vor, dass das System die Art der Aufbewahrung und Entsorgung enthält. Diese Vorgänge werden in der Regel im Ausland	In lit. e ist «Aufbewahrung und Entsorgung» zu streichen.

	<p>durchgeführt und die Vollzugsbehörde verfügt nicht über alle Informationen, um diese Rubrik korrekt auszufüllen.</p> <p>Ausserdem ist ein neuer Abs. 2 einzufügen, damit ohne Verordnungsanpassung schnellstmöglich die gesamten Export-Zeugnisse nach Drittstaaten innerhalb von E-Cert und digital gemacht werden können. Dazu sind dem BLV die Kompetenzen zu gewähren.</p>	<p>«Abs. 2 (neu) Ab dem vom BLV bestimmten Zeitpunkt, enthält E-Cert auch zu Ausfuhrsendungen, die elektronische Unterschrift der zuständigen Amtstierärztin oder des Amtstierarzts.»</p>
Art. 102q	<p>Ein neuer Absatz ist einzufügen, da die Archivansprüche der Kantone unterschiedlich und nicht geregelt sind. Die Kantone haben selber erarbeitete Daten in E-Cert und haben deshalb Anspruch darauf, diese nach ihren Vorgaben archivieren zu können. Es soll die gemeinsame Verabschiedung des Archivierungsplans betont werden.</p> <p>Wie in anderen vom Bund betriebenen Fachapplikationen sind die Archivansprüche der Kantone gesetzlich festzuhalten. Diese Thematik bedarf auch der generellen Aufarbeitung in der neu geschaffenen Ständigen Kommission IKT des Veterinärdensts Schweiz.</p>	<p>(neu) «Ansprüche von Kantonen an die Archivierung der Daten ihres Zuständigkeitsbereichs, richten diese ans BLV. Es wird gemeinsam ein den gesetzlichen Anforderungen von Bund und Kanton genügender Archivierungsplan verabschiedet.»</p>
Art.103 Abs. 1 lit. c	Der Artikel ist an Art. 64 anzupassen.	«die Kosten der weitergehenden Untersuchungen nach Art. 64 Abs. 3 sowie für den Versand»
Tierseuchenverordnung	Art. 295a Abs. 4 ist redaktionell anzupassen	«... unabhängig ...»
	Einfügen eines Artikels wegen der Weitergabe von Hummeln, siehe Antrag zu Art. 19a EDAV-DS	
Gebührenverordnung BLV	Die Ständekommission verzichtet auf eine Stellungnahme.	



3 Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit den EU-Mitgliedstaaten, Island und Norwegen (EDAV-EU)

Die Anpassungen sind begründet und werden umfassend begrüsst. Insbesondere auch die Tatsache, dass das EDI zusätzliche Garantien für alle Arten und Produkte verlangen kann, wenn die Schweiz den seuchenfreien Status erreicht hat und auch die verbesserte Rückverfolgbarkeit bei der Einfuhr von Hummeln.

Wir bedauern hingegen, dass die Gelegenheit der aktuellen Revision nicht genutzt wurde, um die Verantwortung aller Beteiligten zu stärken, sei es der Verkäuferin oder des Verkäufers, der Zwischenhändlerin oder des Zwischenhändlers oder der Käuferinnen und Käufer, um den illegalen Handel mit Heimtieren besser bekämpfen zu können. Tatsächlich legt das geltende Recht die Verantwortung für den Einfuhrprozess auf die Importeurinnen und Importeure. Dieser Begriff ist jedoch nach wie vor schlecht definiert und die Verantwortung wird zwischen der Verkäuferin oder dem Verkäufer, der Transporteurin oder dem Transporteur (oder Vermittlerin oder Vermittler) und der Käuferin oder des Käufers verwässert. Da die Verantwortlichkeiten nicht korrekt festgestellt werden können, werden Strafverfahren wegen Verstössen sehr häufig eingestellt. Im Rahmen des illegalen Handels, insbesondere mit Heimtieren, bleiben die Verkäuferin oder der Verkäufer und die Zwischenhändlerin oder der Zwischenhändler häufig unklar. Die Käuferin oder der Käufer wird als Opfer betrachtet, obwohl sie oder er die oder der Endbegünstigte der eingeführten Sendung ist. Eine eindeutige Rechenschaftspflicht aller Beteiligten würde sicherlich zu einer systematischeren Ahndung von Verstössen im Einfuhrprozess führen. Die geklärte eindeutige Verantwortlichkeit würde den aus illegalen Einfuhren resultierenden Handel zweifellos weniger attraktiv machen und langfristig dazu beitragen, dieses Phänomen zu bremsen. Die Ständekommission ist daher der Ansicht, dass die Verantwortung der Beteiligten, nicht nur der Importeurin oder des Importeurs, sondern auch der Käuferin oder des Käufers, gestärkt werden muss und stellt den Antrag, dies in die laufende Revision aufzunehmen.

Zudem benötigt es Ergänzungen betreffend Datenschutz und Archivierungen, wie nachfolgend dargelegt wird.

Gemäss Art. 40 Abs. 2 lit. a des EDAV-EU-Entwurfs soll die Aufgabe der TRACES-Schulungen neu bei den Kantonen liegen. Dies führt zu einem erheblichen Mehraufwand für die Kantone und einer nicht sinnvollen Verlagerung und Dezentralisierung der Kompetenzen. Die kantonalen Amtsstellen der

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Lebensmittelkontrolle kamen bis anhin nur in einem kleinen Ausmass und in speziell ausgewählten Tätigkeiten mit TRACES in Berührung. Daher wird diese Anpassung der Zuständigkeiten abgelehnt. Es wird vorgeschlagen, dass die Schulungen von Bestimmungsbetrieben, Importeurinnen und Importeuren sowie Speditionsunternehmen weiterhin zentral durch das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen durchgeführt werden.



4 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit den EU-Mitgliedstaaten, Island und Norwegen (EDAV-EU)

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 1 Abs. 1 lit. a	Island fehlt fälschlicherweise.	Island ist hinzuzufügen.
Art. 8 Abs. 1 und Abs. 2	Wir beantragen eine redaktionelle Änderung.	«... Gesundheitsbescheinigungen ...»
Art. 6 Abs. 4	Der Absatz wurde in der französischen Version falsch nummeriert.	2. «2» durch «4» ersetzen
Art. 19a	Vgl. Antrag zu Art. 19a EDAV-DS In der französischen Fassung lässt die Formulierung «consigner tout acte de cession» vermuten, dass es sich um die Protokollierung eines Dokuments handelt.	Ergänzung der Tierseuchenverordnung unter Änderung anderer Erlasse. Ersetzen durch «consigner toute cession».
Art. 20	Art. 20 betrifft auch Betriebe, die Hummeln importiert haben. Die gewählte Formulierung ist, zumindest in der französischen Fassung, mehrdeutig.	Ersetzen durch «Die in Art. 19 und Art. 19a erwähnten Bestimmungseinrichtungen».
31 Abs. 1	Wir beantragen eine redaktionelle Änderung.	«... Gesundheitsbescheinigungen ...»

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

7. Abschnitt Informationssystem TRACES	Es fehlen gänzlich Datenschutz- und Archivbestimmungen. Wie für die Informationssysteme EDAV und E-Cert müssen solche geprüft und ergänzt werden. Weitere Ausführungen vgl. Kommentar zu Art. 102q EDAV-DS. Die Vielfalt der Informationssysteme macht es notwendig, die Datenschutz- und Archivierungsaspekte auch koordiniert zu analysieren und geeignet zu regeln.	Ergänzung gemäss Kommentar
Art. 40 Abs. 2 lit. a	Die Zuständigkeiten sollen unverändert bleiben.	«Es führt zudem die Schulungen der Personen nach Artikel 31 durch. Für den Besuch dieser Schulungen wird keine Gebühr erhoben. ³ Die TRACES-Verantwortlichen der kantonalen Amtsstellen führen die Schulungen durch für: a. die amtlichen Tierärztinnen und Tierärzte und die kantonalen Lebensmittelinspektorinnen und Lebensmittelinspektoren, die im Rahmen ihrer Tätigkeit TRACES verwenden.»
Art. 42a	Die Verweise auf die Anwendbarkeit der Gemeinsamen Bestimmungen für die Informationssysteme EDAV und E-Cert müssen den Änderungen gemäss dieser Vorlage angepasst werden.	Anpassung der Verweise gemäss Kommentar

5 Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Heimtieren (EDAV-Ht)

Das Hauptziel dieser Revision ist die Anpassung der schweizerischen Gesetzgebung an das europäische Recht, nachdem Grossbritannien aus der Europäischen Union ausgetreten ist. In einigen Fällen stellt diese Anpassung jedoch eine Lockerung der Einfuhrbestimmungen dar. Insbesondere stellt der Vorschlag, einen Schweizer Heimtierpass auch für Tiere ausstellen zu dürfen, deren Halterinnen und Halter keinen Wohnsitz in der Schweiz und nur einen engeren Bezug zur Schweiz haben, eine nicht vertretbare Lockerung dar. Auch wenn das Ziel der Änderung darin besteht, die Verwaltungsverfahren für die Halterinnen und Halter von Heimtieren zu vereinfachen, wäre dies eine komplexere Prüfarbeit der behandelnden Tierärztin oder des behandelnden Tierarzts, die oder der auf der Grundlage sehr unterschiedlicher Anträge und nicht eindeutigen Dokumenten entscheiden müsste, ob die Ausstellung eines Passes zulässig wäre. Zudem käme es zu massiven Vollzugsproblemen und zur Erhöhung der Rechtsunsicherheit, mit der die Kantonstierärztinnen und

Kantonstierärzte konfrontiert wären, da sie die beschwerdefähigen Entscheidungen über die Verweigerung der Ausstellung eines Passes für ein illegal eingeführtes Tier treffen müssten. Die Standeskommission lehnt daher den neuen Art. 34 ab.

6 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Heimtieren (EDAV-Ht)

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 3, Art. 6a und Art. 7	<p>In den Erläuterungen wird nicht begründet, weshalb die Höchstzahl von Heimtieren zur erleichterten Einfuhr nach der EDAV-Ht für alle Tierarten ausser Hund, Katze und Frettchen gestrichen wird und weshalb für Hunde, Katzen und Frettchen gerade nicht.</p> <p>Es soll deshalb geprüft werden, ob die Höchstzahlbeschränkung nicht ganz weggelassen werden kann, ohne erhöhtes Risiko. Selbstverständlich ist sicherzustellen, dass eine beauftragte Person nicht von verschiedenen Eigentümerinnen und Eigentümern gleichzeitig Heimtiere erleichtert einführen darf.</p>	Die Bestimmung ist im Sinne des Kommentars zu prüfen.
12 Abs. 3 lit. a und Art. 13 Abs. 4 lit. a	Wir ersuchen um Prüfung der Streichung des Erfordernisses Besitzererklärung: Diese Anforderung bringt keine grössere Sicherheit, da die Halterin oder der Halter diese Erklärung gar nicht aufgrund gesicherter Information ausfüllen kann, da sie oder er den Welpen nicht die gesamte Zeit gehalten und unter Kontrolle hatte. Wenn mit den Verpflichtungen gegenüber der EU vereinbar, ist diese Anforderung zu streichen.	Prüfung auf Streichung von Art. 12 Abs. 4 lit. a sowie Art. 13 Abs. 4 lit. a
Art. 14 Abs. 3 ^{bis}	Diese Erleichterung für Halterinnen und Halter und das BLV beinhaltet ein erhöhtes Risiko wegen Tollwut. Es wird zudem zu einem Mehraufwand bei den kantonalen Behörden wegen mehr und komplexeren Mängelfällen führen. Sie ist deshalb zu streichen. Aus der Veterinärbescheinigung geht nur hervor, wann das Tier in die Staaten gemäss Art. 6 Abs. 1 lit. a eingeführt wurde. Wenn keine Veterinärbescheinigung mehr vorliegt, ist die Nachvollziehbarkeit (lückenlose Sachverhaltsdarstellung) nicht mehr möglich.	Abs. 3 ^{bis} ist ersatzlos zu streichen.
Art. 29 Abs. 1	Art. 29 EDAV-Ht ist zu ergänzen, da diese für den effektiven, effizienten und reibungslosen Vollzug benötigt wird. Es ist immer die kantonale Behörde zuständig, wo der Verstoss festgestellt wurde.	«..., so ist die kantonale Veterinärbehörde des Orts der Feststellung zuständig und trifft ...»

<p>Art. 34</p>	<p>Die Aufteilung in zwei Artikel macht gesetzestechnisch Sinn. Wir lehnen es im Sinne der hauptsächlich betroffenen zuständigen kantonalen Behörden (kantonale Veterinärdienste) ab, dass Heimtierpässe an nicht in der Schweiz wohnhafte Personen ausgestellt werden dürfen. Dies aus folgenden Gründen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Heimtierpass als eindeutiges Dokument wird erheblich geschwächt, was zu zusätzlichen Risiken führt. - Die Kriterien, wann ein Heimtierpass für Halterinnen und Halter ohne Wohnsitz in der Schweiz zulässig ist, sind weich und unbestimmt. Den berufsausübungsberechtigten Tierärztinnen und Tierärzten darf der Entscheid über Zulässigkeit oder Ablehnung eines Antrags auf einen Heimtierpass nicht zugemutet werden. Bisher war der Wohnsitz ein jederzeit nachvollziehbares Kriterium. - Tierärztinnen und Tierärzte werden im Einzelfall dann oft den kantonalen Veterinärdienst über die Zulässigkeit anfragen. Dies führt zu grossem Mehraufwand, da die Dokumentenprüfung nicht einfach sein wird. - Es wird eine erhebliche Zunahme an Mängelfällen geben, was die kantonalen Veterinärdienste zusätzlich belastet, und zwar bei Tierhaltenden mit unrechtmässigem Pass und Tierärztinnen und Tierärzten wegen unrechtmässig ausgestellttem Heimtierpass und dadurch erhöhten Risiken. <p>Dem erheblichen Mehraufwand, den erhöhten Risiken, steht eine nur kleine Erleichterung von Halterinnen und Haltern gegenüber, was die Änderung insgesamt unverhältnismässig macht.</p>	<p>Der derzeitige Wortlaut von Art. 34 ist beizubehalten.</p> <p>Die Abs. 2 und Abs. 3 des vorgeschlagenen Art. 34 sind zu streichen</p>
<p>Art. 34a Abs. 2 lit. a und Abs. 3</p>	<p>Hier muss ergänzt werden, dass nicht nur der Zeitpunkt der Implantation aufgezeichnet werden muss, sondern auch das Ablesedatum bei einem bereits gechipten Hund.</p> <p>Der Teilsatz in Abs. 3 ist zu streichen, da keine Heimtierpässe zu Halterinnen und Haltern ausgestellt werden dürfen, die nicht in der Schweiz wohnhaft sind.</p>	<p>«... Zeitpunkt der Implantation bzw. des Ablesens des Mikrochips...»</p> <p>Der Teilsatz in Abs. 3 ist zu streichen.</p>

7 Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des EDI über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit Drittstaaten (EDAV-DS-EDI)

Die Ständekommission begrüsst die Ausweitung der IBR-Garantien auf Kameliden und Hirsche.

8 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit Drittstaaten (EDAV-DS-EDI)

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Anhang 1	Wir sind damit grundsätzlich einverstanden und verzichten auf eine Prüfung der einzelnen Verweise.	
Anhang 5	Wir sind damit grundsätzlich einverstanden und verzichten auf eine Prüfung der einzelnen Verweise.	

9 Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des EDI über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit den EU-Mitgliedstaaten, Island und Norwegen (EDAV-EU-EDI)

Die Ständekommission begrüsst die Ausweitung der IBR-Garantien auf Kameliden und Hirsche.

10 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des EDI über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit den EU-Mitgliedstaaten, Island und Norwegen (EDAV-EU-EDI)

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Anhang 1	Wir sind damit grundsätzlich einverstanden und verzichten auf eine Prüfung der einzelnen Verweise.	